

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen**

### **Einführung einer richterlichen Genehmigungspflicht**

Am 1. Oktober 2017 ist das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ in Kraft getreten. Seitdem müssen freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) bei Kindern, die sich in einer Einrichtung aufhalten, vom Familiengericht genehmigt werden.

Unter die Genehmigungspflicht fallen Maßnahmen, die einem Kind über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen (§ 1631b Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dazu gehören das Festhalten, Fixieren oder Sedieren des Kindes, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen sowie der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen zum Abbau von Aggressionen. Einer Genehmigung solcher Maßnahmen durch das Familiengericht bedarf es lediglich dann, wenn diese bei Kindern vorgenommen werden, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer Einrichtung aufhalten. Bei diesen Einrichtungen kann es sich um Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Internate und Wohneinrichtungen handeln. Hält sich das Kind dagegen im elterlichen Haushalt auf, sind FEM nicht genehmigungspflichtig. Denn dort haben die Eltern selbst die Kontrollmöglichkeit.

Nicht genehmigungspflichtig sind Maßnahmen in Einrichtungen, die zwar freiheitsentziehend wirken, aber ausschließlich therapeutischen oder medizinischen Zwecken dienen. Wenn zum Beispiel die Fixierung eines mehrfachbehinderten Kindes im Rollstuhl den Zweck hat, den Körper aufzurichten und die Atmung zu erleichtern oder Medikamente zu Heilzwecken verabreicht werden, die als Nebenwirkung die Bewegungsfreiheit möglicherweise erheblich einschränken, liegt keine FEM vor. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die dem Kind in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen, wie zum Beispiel der Einsatz von Hochstühlen und Laufställen bei Kleinkindern. Transporte des Kindes zu einer Einrichtung fallen ebenfalls nicht unter die Genehmigungspflicht.

Die Entscheidungsbefugnis über FEM in einer Einrichtung liegt wie bislang auch beim gesetzlichen Vertreter des Kindes, in der Regel also den Eltern. Lehnen sie von Anfang an oder im Laufe des Verfahrens eine solche Maßnahme für ihr Kind ab, fehlt es an einer Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht. Eine Genehmigung kann dann nicht erteilt werden. Nur wenn sich die Eltern für eine FEM bei ihrem Kind entscheiden, muss diese zusätzlich durch das Familiengericht genehmigt werden. Zur Einholung dieser Genehmigung bedarf es keines förmlichen Antrags. Das Verfahren vor dem Familiengericht wird von Amts wegen

eingeleitet, in der Regel aufgrund einer Anregung der Eltern oder der Einrichtung. Für dieses Verfahren wird dem Kind ein Verfahrensbeistand bestellt, der seine Interessen sicherstellt.

Ein ärztliches Zeugnis muss die FEM unter Berücksichtigung der Behinderung des Kindes für notwendig erachten und befürworten. Erteilt werden soll dieses von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder– psychotherapie. Das Familiengericht genehmigt die Maßnahme, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist. Die Höchstdauer der FEM beträgt in der Regel sechs Monate. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn ein dauerhaft körperlich schwerstbehindertes Kind vor einer Selbstgefährdung durch Stürze aus einem Rollstuhl oder Bett gesichert werden muss, kann sie bis zu einem Jahr betragen.

Bislang unterlagen nur freiheitsentziehende Unterbringungen bei Minderjährigen der Genehmigung des Familiengerichts. FEM fielen dagegen allein in den Verantwortungsbereich der Eltern. Das Fixieren und der Einsatz von Schutzanzügen werden von den Betroffenen aber oftmals belastender erlebt als die Unterbringung auf einer geschlossenen Station. Auch befinden sich Eltern, deren Kinder besondere Anforderungen an die Betreuung und den Umgang mit ihnen stellen, häufig in einer besonderen Belastungssituation. Sie fühlen sich dadurch nicht selten genötigt, generell in FEM einzuwilligen, damit ihr Kind in eine bestimmte Einrichtung aufgenommen wird. Durch die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungserfordernisses für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern wird diesen Aspekten Rechnung getragen und ein Gleichlauf des Kinderschutzes und des Erwachsenenschutzes gewährleistet, da im Betreuungsrecht bereits seit vielen Jahren ein entsprechendes Erfordernis besteht. Darüber hinaus kann der Genehmigungsvorbehalt in der Praxis zu einem reflektierteren Umgang mit FEM führen.

Katja Kruse  
Referentin für Sozialrecht

(Stand: November 2017)